

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Leschewitz (LINKE)

vom 5. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2026)

zum Thema:

Kontrolle der Mehrwegangebotspflicht drei Jahre nach der Einführung

und **Antwort** vom 26. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Franziska Leschewitz (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25163
vom 05.02.2026
über Kontrolle der Mehrwegangebotspflicht drei Jahre nach der Einführung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die 12 Berliner Bezirke um Stellungnahmen zu den Fragen 1 bis 6 gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung wiedergegeben sind.

Frage 1:

Wie viele Kontrollen fanden seit der Abfrage in Drucksache 19/21441 in den Jahren 2025 und 2026 statt (bitte nach Bezirk und Jahr auflisten!)?

Antwort zu 1:

Bezirk	2025	2026
Charlottenburg-Wilmersdorf	Kontrollen erfolgen ausschließlich auf Basis eingehender Beschwerden. In 2025 und 2026 wurden mangels vorhandener Beschwerdelage keine Kontrollen durchgeführt.	
Friedrichshain-Kreuzberg	Es wird in Friedrichshain-Kreuzberg dazu keine Statistik geführt.	
Lichtenberg	Es kann keine detaillierte Zuarbeit zu den Fragen erfolgen, da bisher keine konkrete Zuständigkeitsübertragung zur Mehrwegangebotspflicht erfolgt ist.	

Marzahn-Hellersdorf	Bisher sind im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf die Ordnungsaufgaben nach §§ 33, 34 Verpackungsgesetz keinem Amt übertragen worden.	
Mitte	Eine Aussage hierzu ist nicht möglich, da keine statistische Erfassung der regulären Kontrolltätigkeiten erfolgt, zumal es bei den durchgeführten Kontrollen meist zu Überschneidungen mit anderen Themengebieten kommt und eine Trennung schwer möglich ist.	
Neukölln	20	2026 war bis dato überschattet von der Einhaltung und Überprüfung des Straßenreinigungsgesetzes "Schnee und Eis", somit wurden bislang keine Schwerpunktaktion gesetzt.
Pankow	In den Jahren 2025 und 2026 (Stand: 16.02.2026) fanden mangels vorliegender Anhaltspunkte keine entsprechenden Kontrollen statt.	
Reinickendorf	Es wurden bisher keine Kontrollen hinsichtlich der Mehrwegangebotspflicht durchgeführt.	
Spandau	Fehlanzeige	
Steglitz-Zehlendorf	Die gegenwärtige Situation ermöglicht keine sinnvolle Wahrnehmung der Aufgabe. Daher konnten keine Kontrollen durchgeführt und in der Folge auch keine Bußgelder erhoben werden.	
Tempelhof-Schöneberg	Es sind kein Personal und keine Finanzmittel für die Wahrnehmung der Aufgaben vorhanden.	
Treptow-Köpenick	7 Feststellungen bei kontrollierten Betrieben	Bislang keine

Frage 2:

Welche Ordnungswidrigkeitsverfahren, die in Drucksache 19/21441 noch nicht abgeschlossen waren (u.a. Bezirk Treptow-Köpenick) sind mittlerweile abgeschlossen?

Antwort zu 2:

Bezirk	2023	2024	2025
Friedrichshain-Kreuzberg	Keine		

Marzahn-Hellersdorf	Fehlmeldung		
Mitte	29 Verfahren	52 Verfahren	44 Verfahren
Neukölln	Fehlanzeige		
Pankow	Im Bezirk Pankow wurden bislang keine entsprechenden Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet.		
Reinickendorf	Alle Fälle sind abgeschlossen.		
Spandau	Fehlanzeige		
Tempelhof-Schöneberg	Siehe Antwort 1		
Treptow-Köpenick	Siehe Antwort 4		

Frage 3:

Welche Ahndung und welchen Abschluss fanden die von der Deutschen Umwelthilfe erwähnten Verstöße folgender Unternehmen: Burger King, Kentucky Fried Chicken, Nordsee und Vapiano?

Antwort zu 3:

Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Seitens der Deutschen Umwelthilfe wurden keine Verstöße von im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf ansässigen Filialen angezeigt.“

Marzahn-Hellersdorf:

„Fehlmeldung siehe AW zu Frage 1“

Mitte:

„Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass Ordnungswidrigkeitenverfahren lediglich zur verantwortlichen Person/ Firma durchgeführt werden. Es werden keinen Verfahren gegen Markennamen (Burger King, KFC etc.) durchgeführt, so dass Fehlanzeige erfolgt.“

Neukölln:

„Hierzu liegen leider keine Kenntnisse vor.“

„Pankow:

Im Bezirk Pankow wurden im Zusammenhang mit der Mehrwegangebotspflicht bislang weder Ordnungswidrigkeiten- noch Verwaltungsverfahren gegen die genannten Unternehmen eingeleitet.“

Reinickendorf:

„Bezüglich der genannten Unternehmen, hier Burger King, wurde eine Kontrolle durchgeführt, die jedoch ohne Feststellung blieb.“

Spandau:

„Fehlanzeige“

Tempelhof-Schöneberg:

„siehe Antwort 1“

Treptow-Köpenick:

„Verstöße gegen das VerpackG wurden im Jahr 2024 bei Burger King und Kentucky Fried Chicken festgestellt. Die Verfahren sind abgeschlossen. Nordsee wurde bisweilen noch nicht kontrolliert und Vapiano ist nicht im Bezirk Treptow-Köpenick ansässig.“

Frage 4:

Wie viele Bußgelder wurden insgesamt seit Einführung der Mehrwegangebotspflicht eingenommen (Anzahl und Beträge in Euro, bitte nach Bezirk aufgelistet!)? Werden die Bußgelder von den Bezirken oder vom Senat eingenommen? Wo (in welchem Kapitel) werden die Einnahmen verbucht?

Antwort zu 4:

Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Seit dem 01.01.2026 steht den Bezirken grundsätzlich ein Einnahmetitel (Kapitel 3400, Titel 11204 - Geldbußen für illegale Müllablage) zur Verfügung. Dieser umfasst auch Einnahmen aus den Bußgeldern für die Prüfung der Mehrwegangebotspflicht. Einnahmen aus entsprechenden Bußgeldern kann das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf bisher nicht verzeichnen. Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1. verwiesen.“

Friedrichshain-Kreuzberg:

„Friedrichshain-Kreuzberg hat bislang nur Verwarnungen ohne Erhebung eines Verwarngeldes (§ 56 Abs. 1 Satz 2 OWiG) erhoben.“

Marzahn-Hellersdorf:

„Die notwendigen personelle Ressourcen hierzu müssen von einer Arbeitsgruppe erarbeitet werden. Eine pauschale Aussage hierzu kann nicht getroffen werden.“

Mitte:

„Für die Bußgeldverfahren wurden im Ordnungsamt Mitte von Berlin festgesetzt:

2023: 25 Bescheide – 6.575,00 EUR

2024: 21 Bescheide – 7.500,00 EUR

2025: 13 Bescheide – 3.800,00 EUR

Die Einnahmen werden bei Kapitel 3400 zum Titel 11201 verbucht. Eine separate Abbildung nach Art des Verstoßes erfolgt nicht.“

Neukölln:

„Bislang sind 10 Anzeigen zur Mehrwegangebotspflicht hier eingegangen. Im Jahr 2025 wurden 14 Tatbestände erfasst, 6 Bescheide erstellt. Insgesamt wurden dabei 2.000 Euro festgesetzt.“

Pankow:

„Im Bezirk Pankow sind im Zusammenhang mit der Mehrwegangebotspflicht seit deren Einführung bislang keine Bußgelder eingenommen worden (vgl. hierzu die Antwort zu Frage 2). Geldbußen im Zusammenhang mit der Mehrwegangebotspflicht würden bei Kapitel 4300 Titel 11201 gebucht werden. Gemäß § 90 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten würden diese in die Landeskasse fließen.“

Spandau:

„Fehlanzeige“

Reinickendorf:

„Im Bereich SBK (Sachbearbeitung mit besonderen Kontrollaufgaben) des Ordnungsamtes Reinickendorf wurden zehn Kontrollen in Bezug auf der Mehrwegangebotspflicht durchgeführt. Dabei wurden Bußgelder in Höhe von insgesamt 624 € festgesetzt.“

Tempelhof-Schöneberg:

„Siehe Antwort 1“

Treptow-Köpenick:

„Von den 48 Verstößen im Jahr 2024 sind die anhängigen Verfahren (bis auf 3 Verfahren) durch das BA Treptow-Köpenick / Ordnungsamt wie folgt abgeschlossen worden: 7 Verwarnungen, 26 Bußgeldbescheide, 12 Einstellungen. Bußgelder wurden in Höhe von insgesamt 2.425,00€ zu diesen Verstößen festgesetzt. Von den 14 Verstößen im Jahr 2025 sind die anhängigen Verfahren durch das BA Treptow-Köpenick / Ordnungsamt wie folgt abgeschlossen worden: 1 Verwarnung, 13 Bußgeldbescheide. Bußgelder wurden in Höhe von insgesamt 750,00€ zu diesen Verstößen festgesetzt. Im Kapitel 11201 (Geldstrafen, Geldbußen, Verwarnungs- und Zwangsgelder) werden die Einnahmen verbucht.“

Frage 5:

Wie viel Personal steht für die Kontrolle und Ahndung der Mehrwegangebotspflicht pro Bezirk zur Verfügung (bitte nach Bezirk und Jahr seit der Einführung 2023 auflisten!)?

Antwort zu 5:

Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf kann im Rahmen der Prioritätensetzung kein spezifisches Personal für die Kontrolle und Ahndung der Mehrwegangebotspflicht vorhalten. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1. verwiesen.“

Friedrichshain-Kreuzberg:

„Mit der Einführung der Mehrwegangebotspflicht wurde den Bezirken kein Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellt. Sowohl für Kontrollen als auch für die Ahndung von Verstößen fehlen dem Bezirksamt Kapazitäten.“

Mitte:

„Gemäß § 3 der Ordnungsdienstverordnung ist den Außendienstkräften des Allgemeinen Ordnungsdienstes als Einzige die Kontrolle der Mehrwegangebotspflicht möglich. Nur diese Dienstkräfte haben die rechtlichen Befugnisse diese Normen nachzuhalten. Entgegen dem Konnexitätsprinzips wurden dem Ordnungsamt Mitte für die Kontrolle dieser neuen Aufgabe keine weiteren Ressourcen zugestanden. Daher kann die Kontrolle nur mit dem bestehenden Personal erfolgen und auch nicht vollumfänglich. Kontrollen können nur im Wege der Verschiebung von Prioritäten erfolgen, wodurch andere Kontrollaufgaben entsprechend vernachlässigt werden müssen. Gleiches gilt für die Ahndung der festgestellten Ordnungswidrigkeiten. Auch hier wurde das Konnexitätsprinzip nicht beachtet und die neuhinzugekommene Aufgabe kann nur mit dem bestehenden Personal wahrgenommen werden.“

Neukölln:

„In Neukölln habe wir ein Team ("Soko") eingerichtet, die sich mit den §§ 33, 34 VerpackG vertraut gemacht hat. Ansonsten werden Verstöße im täglichen Streifendienst von allen Mitarbeitenden im AOD aufgenommen.“

Pankow:

„Im Bezirk Pankow sind weder das Ordnungsamt noch das Umwelt- und Naturschutzamt mit den zur Aufgabenerledigung notwendigen Personal- und Sachmitteln ausgestattet worden.“

Reinickendorf:

„In dem Bereich SBK stehen zwei Stellen für die Kontrollen und Ahndung der Mehrwegangebotspflicht zur Verfügung.“

Spandau:

„Dem Ordnungsamt Spandau wurde zur Durchführung von Kontrollen der Mehrwegangebotspflicht kein zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt.“

Tempelhof-Schöneberg:

„Dem Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg steht kein Personal zur Wahrnehmung der Kontrolle der Mehrwegangebotspflicht zur Verfügung. Mit in Kraft treten des 24. Änderungsgesetzes zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes wurde eine Vielzahl Aufgaben neu geordnet und den Bezirken zugeordnet. Durch die Neufassung von Nummer 18 „Umweltschutz“ Abs. 3 Anlage zum ASOG (ZustKatOrd) sind in großem Umfang abfallrechtliche Marktüberwachungsthematiken nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG),

dem Batteriegesetz (BattG), dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV), der Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) und der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektrostoffV) in die Zuständigkeit des Umwelt- und Naturschutzamtes übergegangen. Daraus ergaben sich etwa 75 ordnungsbehördlich relevante Überwachungsaufgaben - darunter die Kontrolle der Mehrwegangebotspflicht. Von den bezirklichen Umwelt- und Naturschutzämtern wurde ein zusätzlicher Personalbedarf von 4 Stellen (VZÄ) ermittelt. Es wurden weder von der Senatsverwaltung noch vom Bezirk Stellen geschaffen oder bereitgestellt. Für alle vorgenannten Überwachungsaufgaben gibt es ein vollständiges Vollzugsdefizit.“

Treptow-Köpenick:

„Das Bezirksamt hat keine zusätzlichen Mitarbeiter für diese Aufgabe eingestellt, sondern es wurden Mitarbeiter aus dem Ordnungsamt mit den zusätzlichen Aufgaben betraut. Die Wahrnehmung der üblichen Tätigkeiten wurde reduziert, damit die Kontrollen und Ahndungen durchgeführt werden können.“

Frage 6:

Wie bewertet der Senat und wie bewerten die Bezirke die personelle und finanzielle Situation, um die Mehrwegangebotspflicht zu kontrollieren (Nummer 18 Abs. 3 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben – ZustKatOrd)?

Antwort zu 6:

Durch Änderung zahlreicher bundesgesetzlicher Regelungen und den Erlass zweier Bundesverordnungen war die Anpassung des Zuständigkeitskataloges für Ordnungsaufgaben-ZustKat Ord (Anlage zum ASOG) notwendig. Die Bezirke übernahmen, aufgrund ihrer örtlichen Nähe, in erster Linie die Überwachung der sog. Vertreiberpflichten, die zumeist durch Vor-Ort-Kontrollen im Einzelhandel oder in der Gastronomie erfolgt. Dazu gehört u.a. die Überwachung der nach dem Verpackungsgesetz ab dem 1. Januar 2023 geltenden Mehrwegangebotspflicht. Die neuen Zuständigkeitszuweisungen sind durch Änderung des ASOG seit dem 8.12.2022 in Kraft. Weder die Senatsverwaltung noch die Bezirke haben bisher im Rahmen der Konnexität neue Stellen zur Umsetzung der Bundesgesetze erhalten. Die 12 Bezirke hatten aber im Zuge des damaligen korrespondierenden Doppelhaushalts pauschal 200 zusätzliche Stellen bekommen, ohne Ämterzuweisung.

Für den Doppelhaushalt 2026/27 wurden den Bezirken für die Bekämpfung illegaler Ablagerungen jeweils drei zusätzliche Vollzeitäquivalente zugesprochen. Im Sinne der präventiven Bekämpfung kann mit diesen Stellen auch die Kontrolle der Mehrwegangebotspflicht erfolgen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.01.2026 ein Einnahmetitel bei den Bezirken geschaffen wurde (Kapitel 3400, Titel 11204 - Geldbußen

für illegale Müllablage, Fkz 043 – Öffentliche Ordnung –). Dieser steht auch für Einnahmen aus den Bußgeldern für die Prüfung der Mehrwegangebotspflicht zur Verfügung.

Der Senat kann Aufgaben an die Bezirksverwaltung übertragen, dies aber nur innerhalb der verfassungs- und gesetzlich gezogenen Grenzen: Die Verfassung von Berlin unterscheidet zwischen gesamtstädtischen Aufgaben der Hauptverwaltung (Senat) und der örtlichen Verwaltung der Bezirke, und das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz (AZG) sowie das Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) regeln die konkrete Zuordnung. Rechtsdogmatisch ist die Übertragung von Aufgaben an eine Behörde zu richten; in Berlin ist die Behörde des Bezirks das Bezirksamt. Eine einseitige, unmittelbare Zuweisung durch den Senat an ein bestimmtes Amt innerhalb eines Bezirks fehlt es an der erforderlichen formellen Grundlage, sofern nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Rechtsverordnung ausdrücklich eine solche Direktzuweisung vorsieht. Die interne Verteilung der dem Bezirksamt übertragenen Aufgaben auf einzelne Ämter fällt in die Organisationshoheit des Bezirks und wird dort durch Geschäftsverteilungspläne, Dienstanweisungen oder sonstige interne Regelungen geregelt.

Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1. verwiesen.“

Friedrichshain-Kreuzberg:

„siehe Frage 5“

Mitte:

„Ohne Anwendung des Konnexitätsprinzips – also die Zuweisung der nötigen Mittel durch den Gesetzgeber – fehlt die notwendige Ressourcenbasis für verstärkte Kontrollen und deren Ahndung. Die bloße Aufgabenzuweisung ohne Finanzierung führt zwangsläufig zu einem Vollzugsdefizit.“

Neukölln:

„Bisher wurde weder die Zuständigkeit unter den Fachämter für die Kontrolle der Mehrwegangebotspflicht in den Bezirken geklärt, noch haben die Bezirke hierfür zusätzliche Ressourcen erhalten.“

Pankow:

„Die Personal- und Sachmittelausstattung der Bezirke ist für eine stetige und nachhaltige Kontrolle der Mehrwegangebotspflicht und auch für die Verfolgung und Ahndung der damit ggf. einhergehenden Ordnungswidrigkeiten unzureichend. Unter Verweis auf die Beschlüsse des Rats der Bürgermeister vom 24.10.2019 (R-696/2019) und vom 20.07.2023 (R-348/2023) wird hierzu grundsätzlich angemerkt, dass sich die Bezirke u.a. auch für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben nach den §§ 33 und 34 Verpackungsgesetz einvernehmlich gegen eine ineffiziente dezentrale Aufgabenwahrnehmung in den 12 Bezirken und stattdessen für eine

Bündelung von Marktüberwachungsaufgaben im Land Berlin in einem Landesamt ausgesprochen haben.“

Reinickendorf:

„Die personellen Ressourcen sind nicht ausreichend, um detaillierte und gründliche Kontrollen durchzuführen.“

Spandau:

„Im Bezirk Spandau erfolgte keine Aufgabenzuweisung mit Personal an das Ordnungsamt.“

Tempelhof-Schöneberg:

„Es sind kein Personal und keine Finanzmittel für die Wahrnehmung der Aufgaben vorhanden.“

Treptow-Köpenick:

„Im Rahmen einer Evaluation der bisherigen Vorgehensweise wurde festgestellt, dass flächendeckende Vor-Ort-Kontrollen angesichts der hohen Anzahl potenziell betroffener Betriebe nur begrenzt effizient sind und zur adäquaten Umsetzung mit einem unverhältnismäßig hohen personellen Aufwand verbunden wären. Diese Einschätzung wurde durch einen bundesweiten Erfahrungsaustausch der Marktüberwachungsbehörden, unter anderem im Rahmen einer Fachtagung in Wiesbaden, bestätigt. Auf Grundlage des Austauschs mit anderen Vollzugsbehörden wurde die im April entwickelte Verfahrensweise als sachgerecht bewertet und derzeit umgesetzt. Ziel der Umstellung ist es, eine flächendeckendere Etablierung der Mehrwegangebots- und Informationspflichten bei gleichzeitiger Reduzierung des Kontrollaufwands zu erreichen. Anhand der oben genannten Anzahl von Verstößen/ Verfahren im Vergleich zu der Anzahl möglicher betroffener Betriebe wird der derzeit verwendete Personalschlüssel als ausreichend angesehen.“

Frage 7:

Was unternimmt oder plant der Senat, damit auch Unternehmen, die nicht unter die Mehrwegangebotspflicht fallen (zu kleine Fläche, zu wenige Mitarbeiter), auf Mehrwegangebote umsteigen?

Antwort zu 7:

Das Land Berlin hat mehrere Maßnahmen ergriffen, um auch Unternehmen, die nicht unter die Mehrwegangebotspflicht fallen, zum Umstieg auf Mehrwegangebote zu ermutigen, z.B.:

- Leitfaden zur Mehrwegangebotspflicht: Der Senat hat einen Leitfaden erstellt, der Informationen und Unterstützung für Unternehmen bietet, um den Umstieg auf Mehrwegangebote zu erleichtern.
- Bundesweiter Austausch: Der Senat beteiligt sich an einem bundesweiten Austausch mit anderen Kommunen, um Erfahrungen und Strategien zur Förderung von Mehrwegangeboten zu diskutieren.

- Förderprojekte: Einige Bezirke führten bereits Maßnahmen zur Förderung von Mehrweggeschirr durch, darunter Informationsveranstaltungen und Projekte zur Abfallvermeidung, die auch kleinere Unternehmen ansprechen.

Frage 8:

Welchen Erfolg haben die Bemühungen des Senats, eine bundesweite Regelung für eine Einwegabgabe oder Einwegsteuer im to-go-Bereich einzuführen?

Antwort zu 8:

Berlin hat 2023 und erneut 2025 erfolgreich erreicht, dass die Umweltministerkonferenz den Bund auffordert, bundesweit einheitliche Vorgaben zu schaffen, nach denen Einweg-To-go-Verpackungen nicht mehr kostenlos abgegeben werden. Die Länder betonen dabei, dass eine solche Bepreisung auf einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Handel beruhen soll, um Mehrweg zu stärken und die Attraktivität von Einweg zu verringern. Im aktuellen Kabinettsbeschluss des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes am 11. Februar 2026 wurde eine solche Regelung jedoch nicht aufgegriffen, sodass die UMK-Forderung weiterhin offenbleibt.

Frage 9:

Wie hoch schätzt der Senat das Steueraufkommen aus einer Einwegabgabe oder Einwegsteuer?

Antwort zu 9:

Einer sehr groben Schätzung nach könnten die möglichen Einnahmen aus einer Verpackungssteuer in Berlin zwischen 20 Mio. und 30 Mio. Euro p. a. betragen. Die Schätzung beruht auf einer rudimentären Hochrechnung der Einnahmen aus der von der Stadt Tübingen seit dem 01.01.2022 erhobenen Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen, Einweggeschirr und Einwegbesteck.

Den Einnahmen stünden erhebliche Kosten für die Verwaltung der Steuer gegenüber. Die Verwaltung einer derartigen Steuer ist aufgrund des notwendigen Prüf- und Kontrollaufwands besonders personalintensiv. Im Hinblick auf den Personalbedarf wäre mit geschätzten Personalkosten in Höhe von ca. 10 Mio. Euro p. a. zu rechnen. Hinzu kämen u. a. die Kosten für die Ausstattung sowie die Unterbringung des Personals.

Mittel- und langfristig wäre mit sinkenden Einnahmen aus einer Verpackungssteuer zu rechnen, da verstärkt Mehrwegverpackungen genutzt und weniger Speisen und Getränke in Einwegverpackungen verkauft würden.

Frage 10:

Plant der Senat die Einführung eines berlinweiten, einheitlichen Mehrwegsystems, und wenn ja, wie soll dieses konkret ausgestaltet sein? Bitte legen Sie dar, welche Ziele mit der Einführung verfolgt werden, für welche Anwendungsbereiche (z.B. to-go) das System vorgesehen ist, welche Arten von Mehrwegbehältnissen (z. B. Becher, Essensboxen) einbezogen werden sollen, wie die organisatorische Umsetzung gestaltet werden soll (z.B. Pfandsystem), durch welche Akteure die Umsetzung erfolgen soll (z.B. kommunale oder private Anbieter) sowie welchen zeitlichen Rahmen der Senat für Planung und Einführung vorsieht, einschließlich einer Darstellung der einzelnen geplanten Etappen!

Frage 11:

Wofür sollen die im Haushalt eingeplanten Mittel (Dienstleistungsmittel und Zuschüsse zur Einführung eines berlinweiten Mehrwegsystems) konkret verwendet werden? Welche Projekte werden daraus bezahlt (bitte nach den Jahren 2026 und 2027 darstellen!)?

Antwort zu 10 und 11:

Die Projektplanung ist noch nicht abgeschlossen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren, wie der Änderung des Verpackungsgesetzes und Diskussionen im Rahmen der Entwicklung einer Berliner Kreislaufwirtschaftsstrategie ab. Wie bereits in der Drucksache 18/1236 vom 31.07.2018 berichtet wurde, ist jedoch die Ausschreibung eines stadtweiten Berlinbechers mangels Eingriffsmöglichkeit in privatwirtschaftliche Entscheidungen nicht möglich.

Berlin, den 26.02.2026

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt